

1. Stimmzettel **persönlich ankreuzen**

Sie haben für die

Kreiswahl

Samtgemeindewahl

und Gemeindewahl

} jeweils **3**
Stimmen

XXX



und für die

Landratswahl

Samtgemeinde-

bürgermeisterwahl

} jeweils **1** Stimme

X



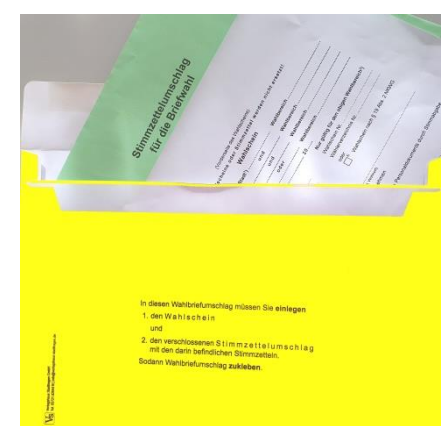
2. **ALLE** Stimmzettel in den **grünen** Stimmzettelumschlag legen und **zukleben!**



3. Eidesstattliche Versicherung auf dem **Wahlschein** persönlich **unterschreiben**

4. Wahlschein + **grünen** Stimmzettelumschlag in den **gelben** Briefwahlumschlag stecken.

Gelben Umschlag **zukleben!**



Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl

- 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen, bei mehreren Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
- 1.2 Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
- 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
- 1.4 Den Wahlschein **nicht** zusammen mit dem Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen.
- 1.6 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.

2. Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) darf sich **nur** eine wahlberechtigte Person bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auszufüllen und zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Der Wahlbrief ist nur gültig, wenn er bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindegewahlleitung eingegangen ist.
- 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig aufgegeben oder übergeben werden. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
- 3.3 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie bitte die Verfahrensregelungen für die Briefwahl und sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs, um die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe zu sichern!